

**II-3545 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

No.**155**.../A
Präs.: 2 2. MRZ. 1988
.....

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Fischer, DDr. König, Dr. Haider, Matzenauer, Mag. Schäffer
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten
geändert wird

Die Parteivorsitzenden von SPÖ, ÖVP und FPÖ haben sich auf der Grundlage des
Zwischenberichtes der Experten-Kommission zu Fragen des Minderheitenschulwesens
in Kärnten (der in der Anlage im Wortlaut wiedergegeben ist) auf eine qualitative
Verbesserung des Unterrichts für alle Kinder an zweisprachigen Schulen in Kärnten
geeignet. Die Verbesserung des Unterrichtes soll der Förderung des gegenseitigen
Verständnisses, der gegenseitigen Wertschätzung, dem Abbau von Vorurteilen und
einem von gegenseitiger Achtung und Toleranz bestimmten Zusammenleben von
Schülern unterschiedlicher Muttersprache dienen. In diesem Sinne stellen die
unterfertigten Abgeordneten den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten
geändert wird

-2-

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl.Nr. 101/1959, wird wie folgt geändert:

1. § 10 (Grundsatzbestimmung) lautet:

"§ 10. Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat für jene Gemeinden zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/1959 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde."

2. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht - unbeschadet des Abs. 2 - in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen. In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Unterricht soweit wie möglich für alle Schüler der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen."

3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

"§ 16a. Für die zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) gelten im Sinne des § 14 Abs. 1 folgende Sonderbestimmungen:

-3-

1. Die Zahl der Schüler in einer Klasse auf der Vorschulstufe und der 1. bis 3. Schulstufe darf sieben Schüler nicht unterschreiten und 20 Schüler nicht übersteigen; Vorschulgruppen mit einem Unterricht an drei Tagen dürfen ab vier Schülern geführt werden;
2. sind auf einer Schulstufe mindestens je sieben Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet, so sind auf diesen Schulstufen Parallelklassen zu führen;
3. in Klassen der 1. bis 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, ist für den Unterricht in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für die Hälfte der Unterrichtszeit, höchstens aber für 14 Wochenstunden ein Zweitlehrer zu bestellen;*)
4. für gemäß § 13 zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ist ein zusätzlicher Förderunterricht in Slowenisch anzubieten, der ab drei Schülern (erforderlichenfalls schulstufenübergreifend) zu führen ist."

4. § 19 lautet:

"§ 19. Die für den Unterricht an den in den §§ 15 und 16 Abs. 1 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) und für den in den §§ 16 Abs. 3 und 17 angeführten Slowenischunterricht anzuwendenden Lehrpläne sind unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Lehrpläne und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport nach Anhören des Landes-schulrates für Kärnten durch Verordnung zu erlassen. Hiebei ist die Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes darzulegen, der Aspekt des interkulturellen

*) Im Zuge der Ausschlußberatungen wird eine geeignete Formulierung zu suchen sein, durch die eine diestrechtliche Diskriminierung des Zweitlehrers verhindert wird.

Lernens zu verankern, insbesondere das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu vermitteln, wobei auch klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen mit deutschsprachigen Klassen an derselben Schule vorzusehen sind."

5. Der bisherige Wortlaut des § 20 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Den gemäß § 16a Z 2 zu bestellenden Zweitlehrern ist am Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten in speziellen Vorbereitungs- und Fortbildungskursen Theorie und Praxis der Teamarbeit, soziales Lernen als Unterrichtsprinzip und Wissen über das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu vermitteln. Weiters sind ihnen auf freiwilliger Basis Sprachkurse in Slowenisch anzubieten."

Artikel II

Wenn aus besonderen, vor allem schulorganisatorischen Gründen ein Abweichen von den Regelungen des § 16 a in der Fassung des Artikel I Z 3 erforderlich ist, kann die zuständige Schulbehörde in Einzelfällen schulortspezifische Lösungen bewilligen, wobei aber die Klassenschülerhöchstzahlen und Teilungsziffern gemäß Artikel I nicht unterschritten werden dürfen.

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft. Die Bestimmungen des § 16 Z 1 bis 3 sind ab dem Schuljahr 1988/89 für die Vorschulstufe und die 1. und 2. Schulstufe in den folgenden Schuljahren stufenaufsteigend anzuwenden.

-5-

- (2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten frühestens am 1. September 1988 in Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

ERLÄUTERUNGEN

Durch den vorliegenden Initiativantrag soll eine qualitative Verbesserung des Unterrichts für alle Kinder an den zweisprachigen Schulen in Kärnten erreicht werden, um auf diese Weise das gegenseitige Verständnis, die gegenseitige Wertschätzung, den Abbau von Vorurteilen und ein von gegenseitiger Achtung und Toleranz bestimmtes Zusammenleben von Mehrheit und Minderheit zu fördern. In diesem Zusammenhang kommen harmonisierend wirkenden gesellschaftlichen Einrichtungen wie eben der Schule wesentliche Bedeutung zu. Die aktive Begegnung der Kinder aus der Minderheit mit jenen aus der Mehrheit in der gemeinsamen Volksschule dient vor allem dem interkulturellen Lernen. In diesem Zusammenhang sei auf den in der Anlage dieses Antrages wiedergegebenen Zwischenbericht der Experten-Kommission verwiesen, der grundlegende Überlegungen über den Wert der Reformen und der Zweisprachigkeit enthält. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden unter Bedachtnahme auf umfangreiche Vorarbeiten einer Experten-Kommission (an der auch Experten aus der slowenischen Volksgruppe mitgearbeitet haben) verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Die Möglichkeit der Führung eigener Klassen für zum Slowenischunterricht angemeldete Kinder bereits ab einer Schülerzahl von sieben Kindern sowie die Bestellung von Zweitlehrern in jenen Klassen, in denen sowohl Kinder, die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, als auch jene, für die keine derartige Anmeldung erfolgte, unterrichtet werden. Dadurch ergeben sich sowohl für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten als auch für die nicht angemeldeten Schüler Vorteile und zwar deshalb, weil dadurch für beide Schülergruppen die ständige Betreuung durch Lehrer ermöglicht wird, was gerade bei der Sprachbildung von besonderer Bedeutung ist.
2. Klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen zur Erreichung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen sprachlichen Wertschätzung an allen Schulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes.

-7-

3. Im Lehrplan für die Minderheitenvolksschulen wären vor allem die Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes darzulegen, der Aspekt des interkulturellen Lernens zu verankern und die Grundlagen für die vorgeschlagenen klassenübergreifenden und gemeinschaftsfördernden Maßnahmen (vgl. auch Z 2) zu schaffen.
4. Intensivierung der Lehrerfortbildung am Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten, wozu ein Lehrerfortbildungskonzept für die in zweisprachige Schulen bzw. Klassen tätigen Lehrer zu entwickeln ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I Z 1:

§ 10 der Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sieht vor, daß die Grundlage für die örtliche Festlegung der für die slowenische Volksgruppe im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen eine amtliche Minderheitenfeststellung zu sein hat. Eine derartige Minderheitenfeststellung wurde bisher nicht durchgeführt. Vielmehr erfolgte die Festlegung dieses Gebietes entsprechend der Übergangsregelung des § 10 Abs. 2. Da nach wie vor eine amtliche Minderheitenfeststellung nicht vorgesehen ist, soll diese Festlegung nicht mehr nur ein "Provisorium" darstellen.

Zu Artikel I Z 2:

§ 16 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten in seiner derzeitigen Fassung berücksichtigt noch nicht die durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 365/1982, in das Regelschulwesen eingeführte Vorschulstufe. Die vorgesehene Novelle gibt Gelegenheit, im Interesse der slowenischen Volksgruppe die Vorschulstufe ausdrücklich im Minderheiten-Schulgesetz zu verankern, wodurch auch Artikel 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien, BGBl.Nr. 152/1955, hinsichtlich

des Elementarunterrichtes entsprochen wird. In diesem Zusammenhang wird auf die diesen Elementarunterricht im Minderheitenschulbereich begünstigende Schülerzahlregelung im vorgeschlagenen § 16a Abs. 1 Z 1 verwiesen. Im übrigen entspricht die vorgeschlagene Neufassung des § 16 Abs. 1 der geltenden Gesetzeslage.

Zu Artikel I Z 3:

Der neue § 16a soll der Verwirklichung der einleitend unter Z 1 dargelegten Absicht dienen und zwar durch folgende Maßnahmen:

1. Nach der derzeit auch für die Minderheitenvolksschulen geltenden allgemeinen Regelung des Schulorganisationsgesetzes (§ 14) darf die Zahl der Schüler einer Volksschulklasse 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten, wobei jedoch aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder zur Erreichung einer höheren Schulorganisation) sowohl von der Ober- als auch von der Untergrenze abgewichen werden kann. Eine höhere Schulorganisation im Bereich der Volksschule liegt insbesondere dann vor, wenn weniger Schulstufen in einer Klasse unterrichtet werden. Neben dieser allgemeinen Regelung, welche die Ausführungsbestimmungen zum Schulorganisationsgesetz des Landes Kärnten durch § 17 des Kärntner Schulgesetzes 1982 übernommen hat, soll für die besondere Schulform gemäß § 12 lit. b des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten eine Sonderregelung erfolgen. Durch diese soll die Rahmenregelung betreffend die Klassenschülerzahlen für die zweisprachigen Volksschulen herabgesetzt werden, da geringeren Schülerzahlen wegen der gerade im zweisprachigen Unterricht wichtigen Kommunikation zwischen Lehrern und Schülern besondere Bedeutung zukommt. Diese Sonderregelung ist schulstufenbezogen und bezieht sich somit nur auf die Bildung von Parallelklassen. Ferner ist bei dieser Sonderregelung keine Abweichmöglichkeit vorgesehen. Neben dieser Sonderregelung gilt jedoch § 17 des Kärntner Schulgesetzes 1982 hinsichtlich der Unterschreitung der Mindestschülerzahl weiter, wenn es sich um allgemeine Fragen, wie z.B. die Erhaltung von Schulstandorten oder die Erreichung einer höheren Schulorganisation, handelt.

-9-

Eine Sonderregelung im Schulorganisationsrecht besteht allgemein hinsichtlich der Vorschulstufe, wobei - ohne Abweichmöglichkeit - eine Klasse erst ab sieben Schülern, eine Vorschulgruppe mit einem Unterricht an drei Schultagen je Woche ab vier Schülern geführt werden soll und gleichzeitig in einer Vorschulklasse die Schülerzahl 20 nicht überschritten werden darf. Entsprechend diesen schulorganisationsrechtlichen Grundsatzbestimmungen erfolgten die Ausführungsbestimmungen für das Bundesland Kärnten. Um die Möglichkeiten auf der Vorschulstufe im Sinne einer besseren Sprachbetreuung der slowenischen Volksgruppe zu verbessern, sollen die Eröffnungszahlen in diesem Bereich herabgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, daß die im § 9 Abs. 1 des geltenden Schulunterrichtsgesetzes normierten Befugnisse des Schulleiters durch die vorgeschlagene Regelung selbstverständlich nicht außer Kraft gesetzt werden.

2. In Klassen, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, ist der Einsatz eines Zweitlehrers vorgesehen. Dadurch wird erreicht, daß der Klassenlehrer besser die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler betreuen kann, weil er - ohne durch die Betreuung der nicht angemeldeten Schüler beeinträchtigt zu sein - sich den angemeldeten Schülern beim Unterricht in der slowenischen Sprache widmen kann. Dies ist im Hinblick auf die zum Teil sehr unterschiedlichen Voraussetzungen der angemeldeten Schüler in der slowenischen Sprache von besonderer Bedeutung. Andererseits kann die volle lehrermäßige Betreuung der nicht angemeldeten Schüler während der gesamten Unterrichtszeit gewährleistet werden.

Der Zweitlehrer ist nicht Klassenlehrer im Sinne des § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, aber in seinem Unterrichtsbereich pädagogisch nicht weisungsgebunden.

Die Integration aller im Minderheitenschulgebiet lebenden Kinder, unabhängig von ihrer Sprachzugehörigkeit, ist durch das Zwei-Lehrer-System nicht gefährdet, da einerseits der Klassenlehrer, der für die angemeldeten Schüler in besonderer Weise eingesetzt ist, die Zuständigkeit als Klassenlehrer für die anderen Schüler beibehält und andererseits neben dem gemeinsamen Unterricht

-10-

in der Klasse noch zusätzliche gemeinschaftsfördernde Maßnahmen vorgesehen sind. Dadurch, daß den grundsätzlichen Elternwünschen beider Gruppen Rechnung getragen wird, fallen Gründe für mögliche Konflikte weg, wodurch das gegenseitige Verständnis gefördert wird.

Das Ausmaß des Einsatzes des Zweitlehrers hängt primär vom § 16 Abs. 1, wo der gesamte Unterricht auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen ist und weiters vom lehrplanmäßigen Stundenausmaß ab. Keinesfalls soll jedoch das Ausmaß des Einsatzes in einer Klasse 14 Wochenstunden überschreiten, damit auch ein gemeinsamer Unterricht beider Schülergruppen gewährleistet ist.

Im Sinne der Förderung des gegenseitigen Verständnisses wird anzustreben sein, daß als Zweitlehrer bevorzugt Lehrer eingesetzt werden, die im Südkärntner Raum leben bzw. auf ihre Aufgaben in besonderer Weise vorbereitet sind.

Auf der Vorschulstufe sind die Gründe für einen Zweitlehrer im Hinblick auf deren Aufgabe nicht gegeben. Außerdem ist - wie bereits oben erwähnt - durch die organisatorische Sonderregelung die Situation günstiger als sonst bei den Vorschulstufen.

3. Wie bereits erwähnt, besitzen die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler sehr unterschiedliche Voraussetzungen in der slowenischen Sprache. Aus diesem Grund soll ein zusätzlicher Förderunterricht in Slowenisch angeboten werden. Die Eröffnungszahl für diesen Förderunterricht entspricht der generellen Regelung im Volksschulbereich, wobei jedoch ausdrücklich auf die Möglichkeit des schulstufenübergreifenden Unterrichtes hingewiesen wird.

-11-

Zu Artikel I Z 4:

Der Verwirklichung der einleitend unter Z 2 und 3 dargelegten Zielsetzung dient der dem derzeitigen § 19 angefügte Satz.

Zu Artikel I Z 5:

Da die gemäß § 16a Z 2 zu bestellenden Zweitlehrer im Rahmen der Ausbildung an der Pädagogischen Akademie auf diese Aufgabe nicht entsprechend vorbereitet sind, wären eigene Vorbereitungskurse am Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten vorzusehen. Die diesbezüglichen Bestimmungen enthält der neue Abs. 2 zum bisherigen § 20.

Zu Artikel II:

Den mit der Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen für eine Neuordnung des Minderheitenschulwesens befaßten Fachleuten war von Anfang an klar, daß in Einzelfällen den besonderen Verhältnissen durch schulortsspezifische Lösungen Rechnung getragen werden muß. Diese Absicht fand auch in der Parteienvereinbarung ihren Niederschlag, wenn dort von einer Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen in behutsamen, kontrollierter und kontrollierbarer Form unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen die Rede ist. Diese, bei der Realisierung erforderliche Flexibilität soll mit der vorgeschlagenen Bestimmung sichergestellt werden. Es muß auch festgestellt werden, daß eine konkrete Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung ohne eine solche Regelung in Anbetracht der aktuellen personellen und räumlichen Situation überhaupt in Frage gestellt wäre.

Zu Artikel III:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Reform mit Beginn des nächsten Schuljahres, aber schulstufenaufsteigend, einzusetzen hat.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz hinsichtlich des Artikels I Z 1 gemäß der Verfassungsbestimmung des § 9 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten und hinsichtlich des Artikels I Z 2 bis 5 gemäß Artikel 14 Abs. 10 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Als Anlage wird diesem Gesetzentwurf der Zwischenbericht der Experten-Kommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu Fragen des Minderheitenschulwesens in Kärnten angefügt, der sowohl von maßgeblichen Vertretern der slowenischen Volksgruppe als geeignete Diskussionsgrundlage bezeichnet wurde, als auch die Grundlage für die drei-Parteien-Übereinkunft über die Weiterentwicklung des Kärntner Minderheitenschulrechtes gebildet hat.



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 36.147/23-I/1a/87

Z W I S C H E N B E R I C H T
der
EXPERTENKOMMISSION BEIM BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
ZU FRAGEN DES MINDERHEITENSCHULWESENS IN KÄRNTEN

Wien, 30. September 1987

Inhaltsverzeichnis

	Seite
C. Redaktionelle Vorbemerkung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1 Geltende Rechtslage.....	2
1.2 Die Schulrealität.....	2
2. Empfehlungsschritte zur Realisierung von Reformen.....	4
2.1 Intensivierung der Lehrerfortbildung.....	4
2.2 Maßnahmen im Bereich der Lehrerausbildung.....	5
2.3 Unterrichtsmaterialien.....	6
2.4 Klassenübergreifende und gemeinschafts- fördernde Maßnahmen.....	7
2.5 Lehrplanänderungen.....	8
2.6 Zwei-Lehrer-System.....	8
2.7 Senkung der Klassenschülerzahlen.....	9
2.8 Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen.....	10
2.9 Über den Wert der Reformen und der Zwei- sprachigkeit.....	10
3. Zusammenfassung.....	10
4. Anhang.....	12
4.1 Ergänzungs- bzw. Alternativvorschläge.....	12
4.2 Änderungsvorschläge für eine Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes 1959 ¹).....	15
4.3 Die Mitglieder der Expertenkommission beim BMUKS zu Fragen des Minderheitenschul- wesens in Kärnten.....	16
5. Materialien zum Zwischenbericht.....	19
5.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts- ertrages und der Unterrichtsqualität im Gel- tungsbereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten (Referentenentwurf).....	Beilage I

Seite

- 5.2 Vorschläge der Vertreter der Kärntner Landesregierung zur Gliederung und zum Inhalt des Zwischenberichtes der Expertenkommission zu Fragen des Minderheitenschulwesens in Kärnten beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.....Beilage II
- 5.3 Vorschlag für einen Zwischenbericht der Expertenkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu Fragen des Minderheitenschulwesens in Kärnten.....Beilage III
- 5.4 Protokoll der Sitzung vom 30.9.1987 (wird nachgereicht!).....Beilage IV

0. Redaktionelle Vorbemerkung

Diesem Zwischenbericht liegt ein Textvorschlag zugrunde, der von einer Redaktionsgruppe erstellt wurde.¹⁾ Bei divergenten Auffassungen einzelner oder mehrerer Kommissionsmitglieder über diesen Textvorschlag wird dies durch eine Fußnote bei der jeweiligen Textstelle angegeben. Sofern alternative Textvorschläge eingebracht wurden, über deren Aufnahme keine Einigkeit erzielt werden konnte, wird die entsprechende Textstelle des "Vorschlages für einen Zwischenbericht" in Klammer gesetzt und mit der Fußnote auf den Anhang verwiesen, der die Textalternative enthält.

Dr. Inzko, der sich voll zum Inhalt des Zwischenberichtes bekennt, hat außerdem ein Separatvotum eingebracht, das als Beilage einen integrierenden Bestandteil des Zwischenberichtes bildet (vergl. hiezu S. 14f).

- 2 -

1. Ausgangslage

1.1 Geltende Rechtslage

Österreichische Staatsangehörige der Slowenischen Volksgruppe in Kärnten haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache (Art. 7 Z. 2 Staatsvertrag 1955).

Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in jenen Volksschulen, an denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht zweisprachig erteilt worden ist, zu gewähren, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist. Für die von ihren gesetzlichen Vertretern zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder gibt es in Kärnten Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen, worunter auch zweisprachige Volksschulklassen und zweisprachige Volksschulabteilungen zu verstehen sind).

An den zweisprachigen Volksschulen ist der gesamte Unterricht in den Vorschulstufen und in den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen. In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Unterricht soweit wie möglich für alle Schüler der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen.

Von der vierten Schulstufe an ist die slowenische Sprache mit vier Stunden als Pflichtgegenstand zu führen. Der Religionsunterricht ist in allen Schulstufen in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. 101/1959; Gesetz mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ausgeführt werden, LGB1.f.K. 40/1959 und § 12 des Kärntner Schulgesetzes 1982, LGB1. f. K. 59/1982 i.d.F.des Gesetzes LGB1. Nr. 54/1983).

1.2 Die Schulrealität

Der territoriale Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes erstreckt sich über 35 Gemeinden in Südkärnten (gemischtsprachiges Gebiet). Im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes besteht an 82 Volksschulen die Möglichkeit, die Kinder zum zweisprachigen Unterricht anzumelden.

- 3 -

20 % der Schüler der ersten bis dritten Schulstufe aus den Schulsprengeln dieser 82 Schulen sind zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. Die Anmeldequote an den einzelnen Schulen ist höchst unterschiedlich. Im Schuljahr 1986/87 gab es Anmeldungen an 65 der in Betracht kommenden Schulen. Die Anmeldungen betrafen 140 der insgesamt an diesen Schulen befindlichen 196 Klassen der ersten bis dritten Schulstufe (in dieser Gesamtklassenzahl ist bei niedrigerorganisierten Schulen auch die vierten Schulstufe einbezogen, da die Kinder dieser Schulstufe ja dem Klassenverband, in dem zweisprachig unterrichtet wird, angehören). In diesen 140 Klassen waren 874 Kinder der ersten bis dritten Schulstufe zum zweisprachigen Unterricht angemeldet.

Diese Kinder verteilen sich auf

- 26 Klassen, in denen alle Kinder angemeldet sind,
- auf 21 Klassen, in denen die angemeldeten Kinder jeweils mehr als die Hälfte,
- und auf 86 Klassen, in denen sie weniger als die Hälfte der Schüler ausmachen (in 14 Klassen gab es je einen angemeldeten Schüler, in 42 Klassen gab es je zwei bis drei und in 30 Klassen je vier bis fünf angemeldete Schüler).

Mit den zweisprachigen Schülern sitzen in gemeinsamen Klassen (Klassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen) insgesamt 1.478 einsprachige Kinder. Weiters gab es an den 65 Schulen mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern 1.882 einsprachige Kinder, die, weil es in ihrem Klassenverband kein zum zweisprachigen Unterricht angemeldetes Kind gab, keine unterrichtsbedingten Gemeinsamkeiten mit zweisprachigen Kindern hatten.

Im Schuljahr 1985/86 standen mit Stichtag 1. Jänner 1986 insgesamt 181 Volksschullehrer mit Lehramtsprüfung bzw. Lehrbefähigung aus Slowenisch und weitere neun mit einer Reifeprüfung aus Slowenisch zur Verfügung.

An der Pädagogischen Akademie in Klagenfurt legen im Schnitt jährlich etwa drei Lehramtskandidaten die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen für Slowenisch ab.

- 4 -

2. Empfehlungsschritte zur Realisierung von Reformen

Das vorliegende Reformpaket ist unter Berücksichtigung aller innovationsfördernden Faktoren zu konkretisieren und schrittweise ab dem Schuljahr 1988/89 zu realisieren, wobei die Rückwirkung auf die Gesamtsituation im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes zu bedenken sind.

Es sind daher die notwendigen Maßnahmen auf der Ebene von Gesetzen und Verordnungen oder sonstigen organisatorischen Maßnahmen umgehend einzuleiten und ein strukturierter Zeitablauf festzulegen, der die Berücksichtigung von Erfahrungswerten erlaubt.

2.1 Intensivierung der Lehrerfortbildung

Es wird die Entwicklung eines neuen Lehrerfortbildungskonzeptes für die im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes tätigen Lehrer angeregt. Die konkrete Ausarbeitung eines solchen Konzeptes sollte durch eine am Pädagogischen Institut einzurichtende Arbeitsgruppe erfolgen. Der Arbeitsgruppe sollten insbesondere auch angehören:

- Praktiker aus dem Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes und
- Vertreter der Universität für Bildungswissenschaften.

Die Arbeitsgruppe sollte so rechtzeitig eingerichtet werden, daß erste Maßnahmen bereits im Schuljahr 1988/89 wirksam werden können.

Folgende Themenbereiche sollten jedenfalls angeboten werden (die Abfolge der einzelnen Punkte ist nicht als Gewichtung zu verstehen):

- Schule als soziales Lebens- und Erfahrungsfeld (Kooperation Schüler, Eltern, Lehrer; Lehrer-Lehrer, Schüler-Schüler usw.; sachliches Lernen-soziales Lernen; Konflikte als Lernanlässe usw.)

- 5 -

- Theorie und Praxis des Teanteaching (Teamfähigkeit, Unterricht gemeinsam planen, durchführen, auswerten; gemeinsam über Unterricht sprechen usw.)
- Gestaltung des Schuleingangsbereiches (die ersten Schultage, der Kennenlernprozeß ...; Lernvoraussetzungen, Lernmöglichkeiten ...; Erstlesen - Leselehrgang, Ersts Schreiben - Schreiblehrgang; weiterführende Lehrgänge ...)
- Grundschulgemäße Lernkonzepte (Lernen im Spiel, offenes Lernen, entdeckendes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.)
- Methoden der Binnendifferenzierung (z.B. flexible Gruppenbildungen)
- Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten
- Hebung der Sprachkompetenz in Deutsch und Slowenisch
- Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes
- Interkulturelles Lernen (soziales Lernen innerhalb zweier Kulturen; zwei Kulturen in unserer Schule/Wohnort-Sprache, Liedgut, Brauchtum, Texte; gemeinsame Veranstaltungen, Ausstellungen, Feste, Feiern usw.)
- Zusammenarbeit Schule - Elternhaus (Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit Schule - Elternhaus, Lehrerteam - Elternhaus usw.)

Derartige Lehrerfortbildungsveranstaltungen (z.B. didaktische Werkstätten) sollten auch schulstandortbezogen angeboten werden.

2.2 Maßnahmen im Bereich der Lehrerbildung

Die Maßnahmen und Inhalte der Lehrerfortbildung sind in geeigneter Weise in der Lehrerbildung zu berücksichtigen. Allen Studierenden der Pädagogischen Akademie sollten Lehrveranstaltungen zum Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten angeboten werden. Rechtzeitige Information über die beabsichtigten Reformschritte der für die Ausbildung der zweisprachigen Lehrer verantwortlichen Professoren an der Pädagogischen Akademie wird als wichtig erachtet.

- 6 -

Es wäre wünschenswert, an der Übungsvolksschule der Pädagogischen Akademie Klagenfurt zweisprachige Übungsvolksschulklassen einzurichten, um Praxis und Theorie zweisprachiger Erziehung zu verbinden und Innovationen zu erproben.¹⁾

2.3 Unterrichtsmaterialien

Zur Steigerung der Unterrichtsqualität ist auch der Einsatz didaktisch gut aufbereiteter Unterrichtsmaterialien erforderlich. Daher wird die Entwicklung derartiger Materialien angeregt, wofür entsprechende Vorsorge zu treffen ist.

Für die Realisierung grundschulgemäßer Lernkonzepte (offenes Lernen, entdeckendes Lernen, übendes Lernen...) haben didaktisch gut aufbereitete Materialien für den einsprachigen bzw. zweisprachigen Unterricht für die Hand der Kinder eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Die Lehrer selbst sollen in didaktischen Werkstätten unter spezifischer Begleitung, eventuell auch in Zusammenarbeit mit Eltern, derartige Materialien entwickeln und herstellen und sie in ihren eigenen Klassen und Schulen einsetzen.

In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe am Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung (wobei eine entsprechende personelle Vorsorge getroffen werden muß) empfohlen, die

- die Entwicklung eines didaktischen Rahmenkonzeptes für die Gestaltung von Unterrichtsmaterialien vornimmt und
- die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Betreuung gewährleistet.

¹⁾ Gegen diese Empfehlung sprachen sich dezidiert die Kommissionsmitglieder Reinprecht und Silla aus.

- 7 -

Darüber hinaus sollten Überlegungen zur Entwicklung und Ausgestaltung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmaterialien angestellt werden.

2.4 Klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen

Zum Zweck des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen sprachlichen und kulturellen Wertschätzung und des Abbaues von Vorurteilen sollen besondere Maßnahmen wirksam werden.

An allen Schulen, an welchen deutschsprachige Klassen geführt werden, sind klassenübergreifende, gemeinschaftsfördernde Maßnahmen vorzusehen.

Im Sinne des interkulturellen und sozialen Lernens sind unverbindliche Übungen (Chorgesang, Spielmusik, Leibesübungen, Darstellendes Spiel), Freigegegenstände sowie verschiedene Unterrichtsveranstaltungen (Wandertage, Exkursionen u.a.m.) und Unterrichtsprojekte grundsätzlich klassen- bzw. schulstufenübergreifend anzubieten und durchzuführen.

Die im neuen Volksschullehrplan angesprochenen kindgemäßen Lernformen (Lernen im Spiel, offenes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.) ermöglichen darüber hinaus vielfältige klassen- bzw. schulstufenübergreifende Aktivitäten.

Die genannten Maßnahmen sollen sicherstellen, daß auch jene einsprachigen Kinder, die bisher keinen unterrichtsbedingten Kontakt mit zweisprachigen Kindern hatten, nunmehr ebenfalls regelmäßig durch die Schule zusammengeführt werden.

Diese gemeinsamen Aktivitäten dürfen zu keiner Verkürzung des zweisprachigen Unterrichtes führen.

- 8 -

2.5 Lehrplanänderungen

Der Minderheitenlehrplan sollte nicht nur bezüglich des interkulturellen Lernens, sondern auch hinsichtlich der anderen im neuen Volksschullehrplan enthaltenen Innovationen adaptiert werden.

Einerseits sollen die Aspekte des Grundschullehrplanes bezüglich des interkulturellen Lernens in den Lehrplan der Minderheiten-Volksschulen eingefügt werden und andererseits soll der Begriff des interkulturellen Lernens im allgemeinen Bildungsziel des Grundschullehrplanes nicht auf österreichische und ausländische Kinder eingeschränkt bleiben, da dieses Anliegen für alle Kinder gleichermaßen von Bedeutung ist.

Das Prinzip des interkulturellen Lernens ist insbesondere allen Schülern im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes zu vermitteln.

Im Bereich der didaktischen Grundsätze des Lehrplanes für die Minderheiten-Volksschule soll eine ausführliche Darlegung einer Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes erfolgen.

Weiters sind die Voraussetzungen für (noch näher zu erläuternde) klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen zu schaffen (z.B. im Lehrplan).

2.6 Zwei-Lehrer-System

Die Etablierung des Zwei-Lehrer-Systems hat die Integration der angemeldeten und nicht angemeldeten Schüler zum Ziel. Grundsätzlich sind die Schüler dabei in integrierten Klassen räumlich nicht getrennt. Das schließt nicht aus, daß in methodisch-didaktisch begründeten Fällen (insbesondere Artikulationsübungen, Aufsuchen von Funktionsräumen wie Bücherei,

Werkraum, Filmzimmer) ungeachtet der sprachlichen Gruppierung der Klassenraum verlassen wird.

(Die Beiziehung eines weiteren Lehrers ¹⁾2) ermöglicht einerseits ein flexibleres, teils individuelles Eingehen auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten der Kinder, andererseits können die im neuen Volksschullehrplan aktualisierten moderneren Formen der Lernorganisation und der Didaktik auch in diesen Klassen realisiert werden.

Der zweite Lehrer wird sich im Sinne der zeitlich flexiblen Bildung von Gruppen, die nach unterschiedlichen Kriterien zusammengesetzt werden, mit diesen beschäftigen.)

Die Einführung des Zwei-Lehrer-Systems stellt einen Reformschritt im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes dar. (;) Die Konkretisierung muß sehr behutsam erfolgen und notwendige Korrekturen zulassen. Dies schließt begleitende und korrigierende Maßnahmen über einen Einführungszeitraum auf verschiedenen Ebenen (Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung, Lehrplan, Materialentwicklung, ...) mit ein.

(Zur Qualifikation des zweiten Lehrers konnte in der Expertenkommission keine gemeinsame Formulierung gefunden werden.³⁾)

Es sind Maßnahmen vorzusehen, die eine weitestmögliche gegenseitige Akzeptanz der beiden Lehrer sicherstellen.

2.7 Senkung der Klassenschülerzahlen ⁴⁾

Neben den bereits angeführten Maßnahmen wird eine spürbare Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen vorgeschlagen. Die Anwendung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Eröffnung von Klassen soll unverändert erhalten bleiben.

¹⁾ Zu den folgenden beiden Absätzen vergleiche auch im Anhang S. 12.

²⁾ Vergleiche hierzu auch a.a.O S. 12.

³⁾ Vergleiche hierzu auch a.a.O S. 13.

⁴⁾ Vergleiche hierzu auch a.a.O S. 14.

- 10 -

2.8 Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen

Die Feststellung der individuellen Lernvoraussetzungen dient ausschließlich der Planung und Gestaltung individueller Unterrichtsmaßnahmen für den Lehrer.

2.9 Über den Wert der Reformen und der Zweisprachigkeit

Ergänzend zum vorliegenden Reformpaket ist eine breitere Öffentlichkeit, insbesondere die Eltern und Lehrer im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens, über die Absichten, die mit den einzelnen Reformschritten verbunden sind, und über den Wert der Zweisprachigkeit und insbesondere der zweisprachigen Schulen zu informieren.

2.10 Förderunterricht Slowenisch

Damit auch der zweisprachige Unterricht möglichst effizient gestaltet werden kann, soll für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ein zusätzlicher Förderunterricht in Slowenisch angeboten werden.

2.11 Beratungsgremium

Im Zuge der Realisierung der Reformen soll beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für diesen Bereich des Schulwesens ein Beratungsgremium eingerichtet werden.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt:

- Ziel der Reform muß vor allem eine qualitative Verbesserung des Unterrichtes für alle Kinder an den zweisprachigen Schulen - sowohl für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten als auch für die nicht angemeldeten Schüler - sein.

- Es dient dem Anliegen der Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen Wertschätzung, dem Abbau von Vorurteilen und einem von gegenseitiger Achtung und Toleranz bestimmten Zusammenleben von Mehrheit und Minderheit, wenn Minderheiten in harmonisierend wirkenden gesellschaftlichen Einrichtungen, wie eben der Schule, integriert sind. Die aktive Begegnung der Kinder aus der Minderheit mit denen aus der Mehrheit in der gemeinsamen Volksschule dient vor allem dem interkulturellen Lernen. Jede Reform des Minderheitenschulwesens muß daher neben der Verbesserung des Unterrichtsertrages auch diesen Aspekt beachten.
- Wie unter Punkt 2.9 näher ausgeführt, ist die Schaffung eines Reformklimas eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der angestrebten Reformmaßnahmen.
- Eine weitere wesentliche Bedingung für das Gelingen der angestrebten Reform besteht darin, die beteiligten bzw. betroffenen Lehrer zu überzeugen, daß die beabsichtigten Reformmaßnahmen ihren Bedürfnissen und ihrer Problemeinsicht - unter Würdigung der bisher geleisteten pädagogischen Arbeit - entsprechen. In diesem Sinne sollen die Lehrer wissen, daß sie mit ihren Qualifikationen und erweiterten Kompetenzen einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Reformvorhaben in Richtung Friedenserziehung und interkulturelles Lernen leisten.
- Alle Reformmaßnahmen haben sich an der Vertiefung der Gemeinsamkeit und der beidseitigen Integration zu orientieren. Wie unter Punkt 2.6 näher ausgeführt, ist das Ziel der Maßnahmen keine räumliche Trennung, sondern die Verwirklichung von Formen flexibler Differenzierung.
- Die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen setzt eine zügige und gründliche Vorbereitung voraus und muß - wie unter Punkt 2 näher ausgeführt - in behutsamer, kontrollierter und kontrollierbarer Form unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen realisiert werden.

- 12 -

4. Anhang

4.1 Ergänzungs- bzw. Alternativvorschläge

Zu Seite 9/Fußnote 1:

Zu diesen beiden Absätzen wurde bei den Beratungen über den Entwurf eines Zwischenberichtes von HR Unkart der folgende Alternativvorschlag eingebracht:

"Die Beiziehung eines weiteren Lehrers für die Dauer von 14 Wochenstunden ermöglicht einerseits ein flexibleres, teils individuelles Eingehen auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten der Kinder, andererseits können die im neuen Volksschullehrplan aktualisierten modernen Formen der Lernorganisation und der Didaktik auch in diesen Klassen realisiert werden. Der zweite Lehrer wird sich im Sinne der zeitlich flexiblen Bildung von Gruppen, die nach unterschiedlichen Kriterien zusammengesetzt werden, mit diesen beschäftigen. Durch den Einsatz des zweiten Lehrers wird dafür Sorge getragen, daß für die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in jeder Unterrichtsphase eine direkte Lehrerzuwendung gegeben ist. Gleichzeitig ist aber auch sichergestellt, daß die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler den Unterricht zu annähernd gleichen Teilen in deutscher und slowenischer Sprache erhalten.

Als zusätzliche Lehrer sollten bevorzugt Lehrer eingesetzt werden, die im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes leben. Diese Lehrer sollten auf ihre Arbeit in Kursen vorbereitet werden, in deren Rahmen auf freiwilliger Basis slowenische Sprachkurse angeboten werden."

Zu Seite 9/Fußnote 2:

Zum Einsatz des zweiten Lehrers wird von den Vertretern der Slowenischen Volksgruppe und den Vertretern der Österreichischen Rektorenkonferenz festgestellt:

- 13 -

"Der flexible Einsatz des Zweitlehrers sollte in einer zweisprachigen Klasse 6-8 Wochenstunden betragen. So könnte der Einsatz des Zweitlehrers in drei Schulstufen eine volle Lehrverpflichtung ergeben".

Zu Seite 9/Fußnote 3:

Die Auffassungen der Vertreter der Kärntner Landesregierung und der Slowenischen Volksgruppe stimmten darin überein, daß Kenntnisse der slowenischen Sprache wünschenswert sind; keine Übereinstimmung konnte darüber erzielt werden, ob diese Slowenischkenntnisse auf freiwilliger oder verpflichtender Basis erworben werden sollten.

Dazu wird von der Slowenischen Volksgruppe und den Vertretern der Österreichischen Rektorenkonferenz der folgende Alternativvorschlag eingebracht:

"Der Zweitlehrer hat grundsätzlich über die gleiche Qualifikation wie der Klassenlehrer zu verfügen. Sollten solche Zweitlehrer nicht in ausreichendem Maße vorhanden sein, käme auch ein qualifizierter Volksschullehrer mit Reifeprüfung aus Slowenisch in Frage. Wenn auch aus diesem Bereich nicht genügend Lehrer vorhanden sind, haben geprüfte Volksschullehrer, die als Zweitlehrer eingesetzt werden wollen, in einem mehrmonatigen Intensivkurs am Pädagogischen Institut entsprechende Grundlagen der slowenischen Sprache zu erwerben. Alle Zweitlehrer haben außerdem eine entsprechende Lehrerfortbildungsmöglichkeit am Pädagogischen Institut wahrzunehmen, die insbesondere Theorie und Praxis des Teamteaching in ausreichendem Ausmaß vermittelt.

Die endgültige Einführung des Zweilehrersystems kann nur nach einer entsprechenden Schulversuchs- bzw. Erprobungsphase und in einem günstigen Reformklima erfolgen und muß in der Erprobungsphase die Freiwilligkeit beider betroffenen Lehrer zur Voraussetzung haben.

- 14 -

Es ist sicherzustellen, daß den Lehrern aus der Reform keine dienstrechtlichen Nachteile erwachsen und der klassenführende Lehrer jedenfalls über die Lehrbefähigung zum zweisprachigen Unterricht verfügen muß."

Zu Seite 9/ Fußnote 4:

Die Vertreter der Kärntner Landesregierung bzw. der im Landtag vertretenen Parteien schlagen eine Klassenschülerhöchstzahl von 20 vor. Die Vertreter der Slowenischen Volksgruppe stellen fest, daß eine niedrigere Klassenschülerhöchstzahl nicht das Ziel verfolgen darf, eine Teilung nach Sprachgruppen anzustreben.

4.2 ¹⁾ "Änderungsvorschläge für eine Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes 1959

§ 16 des Minderheiten-Schulgesetzes regelt für Schüler, die von ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an Volksschulen zum zweisprachigen Unterricht angemeldet worden sind, das Ausmaß der Unterrichtserteilung in deutscher und slowenischer Sprache. § 16 (1) lautet: "An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen..."

Änderungsvorschlag: "An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf den ersten drei Schulstufen nach Maßgabe der Erfüllung der Lehrplanforderungen in einem entsprechenden Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen..."

Integrierte Klassen (mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten und nicht angemeldeten Schülern), in denen weniger als 7 Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, werden von einem zweisprachig befähigten Lehrer unterrichtet.

¹⁾ Vergleiche hierzu nochmals die "Redaktionelle Vorbemerkung" auf S. 1, 2. Absatz.

- 15 -

In integrierten Klassen (mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten und nicht angemeldeten Schülern), in denen mehr als 6 Schüler den zweisprachigen Unterricht besuchen, wird neben dem zweisprachig lehrbefähigten Klassenlehrer ein Zweitlehrer eingesetzt. Bezüglich Qualifikation und Stundenausmaß des Zweitlehrers wird auf die diesbezüglichen Vorstellungen der Vertreter der Slowenischen Volksgruppe und der Vertreter der Österreichischen Rektorenkonferenz verwiesen.

§ 10 (1) des Minderheiten-Schulgesetzes lautet: "Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat nach Maßgabe der Grundlagen zu erfolgen, die sich aus einer amtlichen Minderheitenfeststellung ergeben."

Dieser Passus müßte bei der Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes entfallen. Der Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes 1959 wird beibehalten.

HR Dr. Inzko"

- 16 -

4.3 Die Mitglieder der Expertenkommission beim BMUKS zu Fragen des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten

ANTONI Dieter, Dr., Oberrat, Zentrum für Schulversuche und
Schulentwicklung/Abteilung I, Universitätsstraße 70, 9020
Klagenfurt

APOVNIK Paul, Dr., Slowenische Organisationen (Rat der Kärntner
Slowenen), p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1,
9020 Klagenfurt

GLANTSCHNIG Gerold, Dr., Oberrat, Verfassungsdienst im Amt der
Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

GSTETTNER Peter, Dr., Universitätsprofessor, Universität
Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt

GULLNER Josef, Dr., Ministerialrat, Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport/Abteilung I/14

HÖDL Günther, Dr., Universitätsprofessor, Universität Klagenfurt,
Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt

HOLZINGER Gerhart, Dr., Sektionsleiter, Bundeskanzleramt,
Verfassungsdienst, Ballhausplatz 1, 1014 Wien

INZKO Valentin, Dr., Hofrat, Leiter der
Minderheiten-Schulabteilung, Landesschulrat für Kärnten,
Paradeisergasse 12, 9020 Klagenfurt

JISA Werner, Dr., Oberrat, Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport/Abteilung III/4

JONAK Felix, Dr., Ministerialrat, Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport/Gruppe III/A

- 17 -

KIRCHBERGER Josef, Dr., Kommissär, Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport/Abteilung III/9

KUKOVICA Franz, Volksschuldirektor, Volksschule Sittersdorf, 9133
Miklaushof

LEITNER Leo, Sektionschef, Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport/Sektion I

MALLE Augustin, Dr., Zentralverband Slowenischer Organisationen
in Kärnten (ZSO), Tarviserstraße, 9020 Klagenfurt

MIKLAU Thomas, Regierungsrat, Bezirksschulrat Völkermarkt,
Sponheimergasse 2-4, 9100 Völkermarkt

PARTL Gabriele, Volksschullehrer, Volksschule Feistritz i.R.,
9181 Feistritz i.R.

PESSIAK Herbert, Dr., Rat, Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport/Abteilung III/10

REINPRECHT Hugo, Professor, Abteilungsvorstand, Pädagogische
Akademie des Bundes in Kärnten, Hubertusstraße 1,
9020 Klagenfurt

SATZKE Klaus, Dr., Ministerialrat, Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport/Abteilung I/1

SILLA Erich, Hauptschuldirektor i.R., Schloßberg 16, 9112 Griffen
bei Völkermarkt

STURM Marjan, Dr., Zentralverband der Slowenischen Organisation
(ZSO), Tarviserstraße, 9020 Klagenfurt

TICHY Heinz, Dr., Oberrat, Bundeskanzleramt/Abteilung V/7,
Ballhausplatz 2, 1014 Wien

- 18 -

UNKART Ralf, Dr., Hofrat, Amt der Kärntner Landesregierung,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

VOSPERNIK Reginald, Dr., Direktor, Bundesgymnasium für Slowenen
in Klagenfurt, Professor-Janžičplatz 1, 9020 Klagenfurt

WAKOUNIG Vladimir, Dr., Zentralverband der Slowenischen
Organisationen (ZSO), Tarviserstraße 16, 9020 Klagenfurt

WEDENIG Franz, Rat der Kärntner Slowenen, Viktringer Ring 26,
9020 Klagenfurt

WEIHS Ernst, Landesschulinspektor, Landesschulrat für Kärnten,
Paradeisergasse 12, 9020 Klagenfurt

WIEGELE Franz, Oberschulrat, Bezirksschulinspektor,
Landesschulrat für Kärnten, Paradeisergasse 12, 9020 Klagenfurt

WOLF Wilhelm, Dr., Oberrat, Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport/Abteilung I/1

WOSCHITZ Günther, Dr., Oberrat, Amt der Kärntner Landesregierung,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

5. Materialien zum Zwischenbericht

- 5.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts-
ertrages und der Unterrichtsqualität im Gel-
tungsbereich des Minderheitenschulwesens in
Kärnten (Referentenentwurf).....Beilage I
(16 Seiten)
- 5.2 Vorschläge der Vertreter der Kärntner Lan-
desregierung zur Gliederung und zum Inhalt
des Zwischenberichtes der Expertenkommission
zu Fragen des Minderheitenschulwesens in
Kärnten beim Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und Sport.....Beilage II
(13 Seiten)
- 5.3 Vorschlag für einen Zwischenbericht der Ex-
pertenkommission beim Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport zu Fragen des
Minderheitenschulwesens in Kärnten.....Beilage III
(9 Seiten)
- 5.4 Protokoll der Sitzung vom 30.9.1987.....Beilage IV
(wird nachgereicht!)